

Kostenübersicht über Verfahren in Gewaltschutzfällen, Wohnungszuweisungsangelegenheiten und Kindschaftssachen - Anwalts- und Gerichtskosten - ¹

In der folgenden Übersicht sind die Kosten nach FamGKG² und RVG³ für Verfahren nach GewSchG⁴, § 1361 b BGB⁵, § 1568 a BGB, § 14 LPartG⁶ und §§ 1666, 1671 ff, 1684 BGB zusammengestellt (alle Beträge in €):

1. Gewaltschutz: Schutzanordnungen nach § 1 GewSchG

Nr.	Verfahren	Verfahrenswert	Gerichtskosten	Eigene Anwaltskosten		Fremde Anwaltskosten	Gesamtsumme
1a.	Antrag nach § 1 GewSchG (Hauptsacheverfahren)	2.000 ⁸	146,00 ⁹	Verfahrensgebühr	172,90	419,48	984,96
				Terminsgebühr	159,60		
				Auslagenpauschale (oder tatsächliche Kosten)	20,00		
				Zzgl. Mehrwertsteuer, derzeit 19 %	66,98		
				Summe	419,48		
1b.	Einstweilige Anordnung nach § 1 GewSchG	1.000 ¹⁰	82,50 ¹¹	Verfahrensgebühr	110,50	276,68	635,86
				Terminsgebühr	102,00		
				Auslagenpauschale (oder tatsächliche Kosten)	20,00		
				Zzgl. Mehrwertsteuer, derzeit 19 %	44,18		
				Summe	276,68		

2. Gewaltschutz: Wohnungszuweisung nach § 2 GewSchG

Nr.	Verfahren	Verfahrenswert	Gerichtskosten	Eigene Anwaltskosten		Fremde Anwaltskosten	Gesamtsumme
2a.	Antrag nach § 2 GewSchG (Hauptsacheverfahren)	3.000 ¹²	178,00 ¹³	Verfahrensgebühr	245,70	586,08	1.350,16
				Terminsgebühr	226,80		
				Auslagenpauschale (oder tatsächliche Kosten)	20,00		
				Zzgl. Mehrwertsteuer, derzeit 19 %	93,58		
				Summe	586,08		
2b.	Einstweilige Anordnung nach § 2 GewSchG	1.500 ¹⁴	97,50 ¹⁵	Verfahrensgebühr	136,50	336,18	769,86
				Terminsgebühr	126,00		
				Auslagenpauschale (oder tatsächliche Kosten)	20,00		
				Zzgl. Mehrwertsteuer, derzeit 19 %	53,68		
				Summe	336,18		

3. Ehewohnungszuweisung während der Trennung

Nr.	Verfahren	Verfahrenswert	Gerihtskosten	Eigene Anwaltskosten		Fremde Anwaltskosten	Gesamtsumme
3a.	Ehewohnungszuweisung nach § 1361 b BGB (Hauptsacheverfahren)	3.000 ¹⁶	178,00 ¹⁷	Verfahrensgebühr	245,70	586,08	1.350,16
				Terminsgebühr	226,80		
				Auslagenpauschale (oder tatsächliche Kosten)	20,00		
				Zzgl. Mehrwertsteuer, derzeit 19 %	93,58		
				Summe	586,08		
3b.	Einstweilige Anordnung bei Ehewohnungszuweisung nach § 1361 b BGB	1.500 ¹⁸	97,50 ¹⁹	Verfahrensgebühr	136,50	336,18	769,86
				Terminsgebühr	126,00		
				Auslagenpauschale (oder tatsächliche Kosten)	20,00		
				Zzgl. Mehrwertsteuer, derzeit 19 %	53,68		
				Summe	336,18		

4. Ehewohnungszuweisung im Zusammenhang mit der Scheidung

Nr.	Verfahren	Verfahrenswert	Gerihtskosten	Eigene Anwaltskosten		Fremde Anwaltskosten	Gesamtsumme
4a.	Ehewohnungszuweisung nach § 1568 a BGB als Folgesache im laufenden Scheidungsverfahren	4.000 ²⁰	Kosten werden mit den Ehescheidungskosten zusammengerechnet				
4b.	Ehewohnungszuweisung nach § 1568 a BGB isoliert nach erfolgter Scheidung	4.000 ²¹	210,00 ²²	Verfahrensgebühr	318,50	752,68	1.505,36
				Terminsgebühr	294,00		
				Auslagenpauschale (oder tatsächliche Kosten)	20,00		
				Zzgl. Mehrwertsteuer, derzeit 19 %	120,18		
				Summe	752,68		

5. Wohnungszuweisung nach Lebenspartnerschaftsgesetz während der Trennung

Nr.	Verfahren	Verfahrenswert	Gerihtskosten	Eigene Anwaltskosten		Fremde Anwaltskosten	Gesamtsumme
5a.	Wohnungszuweisung nach § 14 LPartG (Hauptsacheverfahren)	3.000 ²³	178,00 ²⁴	Verfahrensgebühr	245,70	586,08	1.350,16
				Terminsgebühr	226,80		
				Auslagenpauschale (oder tatsächliche Kosten)	20,00		
				Zzgl. Mehrwertsteuer, derzeit 19 %	93,58		
				Summe	586,08		

5b.	Einstweilige Anordnung bei Wohnungszuweisung nach § 14 LPartG	1.500 ²⁵	97,50 ²⁶	Verfahrensgebühr	136,50	336,18	769,86
				Terminsgebühr	126,00		
				Auslagenpauschale (oder tatsächliche Kosten)	20,00		
				Zzgl. Mehrwertsteuer, derzeit 19 %	53,68		
				Summe	336,18		

6. Wohnungszuweisung nach Lebenspartnerschaftsgesetz anlässlich der Aufhebung der Lebenspartnerschaft

Nr.	Verfahren	Verfahrenswert	Gerihtskosten	Eigene Anwaltskosten	Fremde Anwaltskosten	Gesamtsumme	
6a.	Wohnungszuweisung nach § 17 LPartG als Folgesache im laufenden Scheidungsverfahren	4.000 ²⁷		Kosten werden mit den Aufhebungskosten zusammengerechnet			
6b.	Wohnungszuweisung nach § 17 LPartG isoliert nach erfolgter Aufhebung	4.000 ²⁸	210,00 ²⁹	Verfahrensgebühr	318,50	752,68	1.505,36
				Terminsgebühr	294,00		
				Auslagenpauschale (oder tatsächliche Kosten)	20,00		
				Zzgl. Mehrwertsteuer, derzeit 19 %	120,18		
				Summe	752,68		

7. Kindschaftssachen: Verfahren bei Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB, Sorgerechtsverfahren nach §§ 1671 ff BGB und Umgangsverfahren nach § 1684 BGB

Nr.	Verfahren	Verfahrenswert	Gerihtskosten	Eigene Anwaltskosten	Fremde Anwaltskosten	Gesamtsumme	
7a.	§ 1666 BGB, §§ 1671 ff BGB, § 1684 BGB (Hauptsacheverfahren)	3.000 ³⁰	44,50 ³¹	Verfahrensgebühr	245,70	586,08	1.216,66
				Terminsgebühr	226,80		
				Auslagenpauschale (oder tatsächliche Kosten)	20,00		
				Zzgl. Mehrwertsteuer, derzeit 19 %	93,58		
				Summe	586,08		
7b.	Einstweilige Anordnung bei § 1666 BGB, §§ 1671 ff BGB, § 1684 BGB	1.500 ³²	26,70 ³³	Verfahrensgebühr	136,50	336,18	699,06
				Terminsgebühr	126,00		
				Auslagenpauschale (oder tatsächliche Kosten)	20,00		
				Zzgl. Mehrwertsteuer, derzeit 19 %	53,68		
				Summe	336,18		

8	Zustellungs- kosten (Ge- richtsvollzie- her)					ca. 25
9	Räumung einer Woh- nung					ca. 80 bis 120

Ein Gerichtskostenvorschuss ist nicht einzuzahlen (§ 11 FamGKG, § 111 FamFG). Es handelt sich bei diesen Angelegenheiten um Familiensachen, **nicht** um Familienstreitsachen, für die nach § 9 FamGKG ein Kostenvorschuss einzuzahlen wäre. AnwältInnen sind berechtigt, außerhalb der Verfahrenskostenhilfe einen angemessenen Vorschuss zu verlangen.

Nach § 81 Abs. 1 FamFG entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen über die Kosten. Die Kosten sollen ganz oder teilweise einem Beteiligten auferlegt werden, wenn jemand Anlass für das Verfahren gegeben hat oder der Antrag von vornherein keine Aussicht auf Erfolg hatte.

Verfahrenskostenhilfe (§ 76 ff FamFG)

Prozesskostenhilfe wird durch den Begriff Verfahrenskostenhilfe ersetzt. Die bisher gültigen Voraussetzungen wie Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung oder -verteidigung und Bedürftigkeit werden wie bisher gehandhabt.

Bei der Frage der Beiordnung anwaltlichen Beistands wird (nur noch) auf die **Erforderlichkeit** abgestellt. Der früher geltende Grundsatz der „Waffengleichheit“, dass eine Beiordnung erfolgt, wenn die andere Partei anwaltlich vertreten ist, gilt nicht mehr.

Es ist zu empfehlen, immer eine kleine Begründung für die Erforderlichkeit der Beiordnung beizufügen. Die noch wenigen Urteile bei Ablehnung von Verfahrenskostenhilfe lassen den Schluss zu, dass die Rechtslage zunächst als einfach eingestuft wird, im Beschwerdeverfahren die Obergerichte jedoch anders entscheiden.

Dorothea Hecht
BIG e.V.

¹ Es handelt sich um eine aktualisierte Übersicht, die auf dem Merkblatt von BIG „Tipps und Hinweise für die Praxis zum FamFG“ basiert.

² Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen, BGBl. I, 2008, S. 2665 ff.

³ Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, BGBl. I, 2004, S. 718, 788 (zuletzt geändert per 01.10.2009)

⁴ Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz), BGBl. I, 2001, S. 3513

⁵ Bürgerliches Gesetzbuch

⁶ Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz), BGBl. I, 2001, S. 266

⁷ Die Anwaltskosten werden ausgehend vom Verfahrenswert aus der Gebührentabelle des RVG abgelesen. Die Verfahrensgebühr hat nach Nr. 3100 des Vergütungsverzeichnisses einen Faktor von 1,3, die Terminsgebühr nach Nr. 3104 einen Faktor von 1,2

⁸ § 49 Abs. 1, 1. Halbsatz FamGKG

⁹ Anl. 1 zu § 3 Abs. 2 FamGKG, 1.3.2, 2 Geb.

¹⁰ §§ 49 Abs. 1, 1. Halbsatz, 41 Satz 2 FamGKG

¹¹ Anl. 1 zu § 3 Abs. 2 FamGKG, 1.4.2, 1,5 Geb.

¹² § 49 Abs. 1, 2. Halbsatz FamGKG

¹³ Anl. 1 zu § 3 Abs. 2 FamGKG, 1.3.2, 2 Geb.

¹⁴ §§ 49 Abs. 1 2. Halbsatz, 41 Satz 2 FamGKG

¹⁵ Anl. 1 zu § 3 Abs. 2 FamGKG, 1.4.2, 1,5 Geb.

¹⁶ § 48 Abs. 1, 1. Alternative FamGKG

-
- ¹⁷ Anl. 1 zu § 3 Abs. 2 FamGKG, 1.3.2, 2 Geb.
- ¹⁸ §§ 48 Abs. 1, 1. Alternative, 41 Satz 2 FamGKG
- ¹⁹ Anl. 1 zu § 3 Abs. 2 FamGKG, 1.4.2, 1,5 Geb.
- ²⁰ § 48 Abs. 1, 2. Alternative FamGKG
- ²¹ § 48 Abs. 1, 2. Alternative FamGKG
- ²² Anl. 1 zu § 3 Abs. 2 FamGKG, 1.3.2, 2 Geb.
- ²³ § 48 Abs. 1, 1. Alternative FamGKG, vermutlich analog, denn es findet sich keine ausdrückliche Vorschrift
- ²⁴ Anl. 1 zu § 3 Abs. 2 FamGKG, 1.3.2, 2 Geb.
- ²⁵ §§ 48 Abs. 1, 1. Alternative, 41 Satz 2 FamGKG, vermutlich analog, denn es findet sich keine ausdrückliche Vorschrift
- ²⁶ Anl. 1 zu § 3 Abs. 2 FamGKG, 1.4.2, 1,5 Geb.
- ²⁷ § 48 Abs. 1, 2. Alternative FamGKG, vermutlich analog, denn es findet sich keine ausdrückliche Vorschrift
- ²⁸ § 48 Abs. 1, 2. Alternative FamGKG, vermutlich analog, denn es findet sich keine ausdrückliche Vorschrift
- ²⁹ Anl. 1 zu § 3 Abs. 2 FamGKG, 1.3.2, 2 Geb.
- ³⁰ § 45 Abs. 1 FamGKG
- ³¹ Anl. 1 zu § 3 Abs. 2 FamGKG, 1.3.1, 0,5 Geb.
- ³² §§ 45 Abs. 1, 41 Satz 2 FamGKG
- ³³ Anl. 1 zu § 3 Abs. 2 FamGKG, 1.4.1, 0,3 Geb.